

# Allgemeiner Teil des BGB

Stadler

22. Auflage 2026  
ISBN 978-3-406-84446-1  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

wollen; eine andere Auslegung des Verhaltens ist angesichts des klar erkennbaren Schildes der P kaum denkbar.<sup>4</sup> Annahme (+), durch die P-GmbH durch Zur-Verfügung-Stellung des konkreten Parkraums

II. Anspruch nicht untergegangen und nicht einredebehaftet (+)

**Ergebnis:** Die P-GmbH kann von A 1 EUR verlangen.

## 2. Subjektiver Tatbestand

**Fall 18:** K nimmt im fünften Jahr hintereinander an einer Weinversteigerung in Trier teil, bei welcher der Weingutbesitzer W Weine aus seinem eigenen Keller versteigert. Während W gerade Angebote für eine Kiste Wein entgegennimmt, entdeckt K einen alten Schulfreund und winkt ihm zu. Da das Winken mit der Hand – wie auch bereits in den vorangegangenen Jahren – bei der Versteigerung als Abgabe eines höheren Kaufangebots gilt und nach dem Winken des K kein höheres Angebot mehr abgegeben wurde, erhält K den Zuschlag. Muss K den Kaufpreis für die Kiste Wein bezahlen, obwohl er beim Winken nicht daran dachte, dass sein Verhalten als Abgabe eines Kaufangebots verstanden werden könnte? → Rn. 13. 5

Angelehnt an die Erkenntnisse der Psychologie zur Zeit der Entstehung des BGB wird der subjektive Tatbestand der Willenserklärung auch heute noch in drei Bestandteile aufgegliedert: **Handlungswille**, **Erklärungsbewusstsein** und **Geschäftswille**. Während jedoch der objektive Tatbestand stets voll verwirklicht sein muss, um eine Willenserklärung bejahen zu können, ist beim subjektiven Tatbestand ausreichend, dass nur bestimmte Merkmale vorliegen, nämlich Handlungswille und – mit starken Einschränkungen – Erklärungsbewusstsein (vgl. die gleich folgenden Ausführungen). Willenserklärungen mit nur teilweise erfülltem subjektiven Tatbestand, sind zwar wirksam, jedoch möglicherweise gemäß § 119 Abs. 1 anfechtbar (vgl. → § 25 Rn. 11 ff.). 6

**a) Der Handlungswille.** Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer Willenserklärung ist die bewusste Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, dh die Erklärung selbst muss vom **Willen** 7

<sup>4</sup> Der BGH hat sich in einem ähnlichen Fall (BGHZ 21, 319) einmal der Lehre vom faktischen Vertrag angeschlossen und angenommen, dass allein die Nutzung eines erkennbar entgeltspflichtigen Parkplatzes einen Vertrag zustande bringe, ohne dass es der Konstruktion von Angebot und Annahme bedürfe. Die Lehre hat sich im Ergebnis nicht durchgesetzt, → § 19 Rn. 32 ff.

gesteuert sein.<sup>5</sup> Kein Handlungswille und damit auch keine Willenserklärung liegt somit vor bei unbewusstem Verhalten (zB Aussagen unter Hypnose, Reflexbewegungen, Handlungen im Schlaf) oder unmittelbarem körperlichen Zwang (*vis absoluta* – zB gewaltsames Führen der Hand bei der Vertragsunterschrift).<sup>6</sup> In diesen Fällen fehlt es daran, dass der „Erklärende“ irgendeinen zurechenbaren Beitrag für eine Willenserklärung geleistet hat.<sup>7</sup> Der Schutz des Empfängers muss demgegenüber nach hM zurücktreten. Letzteres darf jedoch nicht mit den Fällen verwechselt werden, in denen jemand durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Abgabe einer Erklärung veranlasst wird (sog. *vis compulsiva*). In diesen Fällen ist ein Handlungswille des Erklärenden gegeben (bewusste Verwirklichung des objektiven Tatbestandes), auch wenn er nicht freiwillig handelt, sondern unter Zwang oder sich irrt; eine Anfechtung dieser Erklärungen ist jedoch gemäß § 123 möglich.

- 8 **b) Das Erklärungsbewusstsein/der Rechtsbindungswille.** aa) **Begriff.** Erklärungsbewusstsein liegt vor, wenn dem Handelnden bewusst ist, dass seine Handlung **irgendeine** rechtserhebliche Erklärung darstellt. Der Handelnde muss also wissen, dass er durch sein Verhalten etwas rechtlich Erhebliches erklärt und sich dadurch rechtlich bindet (**Rechtsbindungswille**; vgl. dazu auch → Rn. 10f.).<sup>8</sup> Wie der Begriff („Wille“ bzw. „Bewusstsein“) schon zum Ausdruck bringt, handelt es sich um ein **subjektives** Element der Willenserklärung, nicht um ein objektives<sup>9</sup> – ungeachtet der Tatsache, dass man bisweilen nur aus den objektiven Umständen auf die subjektive Willensrichtung rückschließen kann. Das Verhältnis von Erklärungsbewusstsein und Rechtsbindungswille ist dabei nicht ganz eindeutig. Beide Begriffe werden teilweise synonym, manchmal in unterschiedlichen Kontexten mit nahezu identischer Bedeutung verwendet, ohne einen Unterschied konkret zu benennen. Wie das gleich folgende Beispiel zeigt, gehen fehlendes Erklärungsbewusstsein und fehlender Rechtsbindungswille häufig Hand in Hand. Wer sich schon gar nicht

<sup>5</sup> Ganz hM, Bork BGB AT Rn. 589 ff.; aA Werba, Die Willenserklärung ohne Willen, 2005, S. 71 ff., 106 (anfechtbare Willenserklärung).

<sup>6</sup> Medicus/Petersen BGB AT Rn. 606.

<sup>7</sup> MüKoBGB/Armbrüster Vorbem. § 116 Rn. 22 mwN.

<sup>8</sup> Ähnlich Köhler AT BGB § 6 Rn. 3: Erklärungsbewusstsein fehlt, wenn kein Rechtsfolgswille geäußert werden soll.

<sup>9</sup> Missverständlich Köhler AT BGB § 6 Rn. 2.

darüber im Klaren ist, etwas rechtlich Erhebliches zu erklären, will sich natürlich dadurch auch nicht binden. Der Rechtsbindungswille verlangt also grundsätzlich auch ein Erklärungsbewusstsein. Fehlt schon das Erklärungsbewusstsein, kann ein entsprechendes Verhalten dem Erklärenden unter bestimmten Voraussetzungen dennoch als Willenserklärung zugerechnet werden (s. → Rn. 9). Besondere Bedeutung kommt dem Rechtsbindungswillen (und insoweit sprechen Rspr. und Lit. dann regelmäßig nicht von Erklärungsbewusstsein) bei der Abgrenzung zur reinen Gefälligkeit zu, s. → Rn. 14 ff. Auch hier führt der tatsächlich fehlende Wille, sich rechtlich zu binden, aber nicht immer dazu, dass keine Willenserklärung und kein Vertrag vorliegen. Vielmehr ist hier durch Auslegung zu ermitteln, ob nicht doch von einem Rechtsbindungswillen auszugehen ist. In wenigen Ausnahmefällen fallen die beiden Elemente auseinander: Eine Person ist sich bewusst, ein grundsätzlich rechtlich erhebliches Verhalten an den Tag zu legen, will sich aber dennoch nicht rechtlich binden. Diese Fälle umschreiben zB §§ 116, 117 und beide Normen folgern aus dem fehlenden Rechtsbindungswillen nicht automatisch auf eine unwirksame Willenserklärung. Diese Rechtsfolge tritt vielmehr nur dann ein, wenn der eine Teil den fehlenden Rechtsbindungswillen des anderen kannte (§ 116 S. 2, § 117 „mit dessen Einverständnis“) und deshalb nicht schutzwürdig ist. Nicht erforderlich ist dagegen für das Erklärungsbewusstsein ein auf ein konkretes Rechtsgeschäft gerichteter Wille (Geschäftswille).

**Beispiel:** Der Geschäftsmann G unterschreibt einen von seiner Sekretärin vorgelegten Brief, in dem ein Kaufangebot enthalten ist und schickt ihn ab. Auch wenn G beim Unterschreiben denkt, es handele sich bei diesem Brief um den Arbeitsvertrag für einen neuen Angestellten, handelt er bezüglich des tatsächlich erklärten Kaufangebots mit Erklärungsbewusstsein. Er ist sich bewusst, etwas rechtlich Erhebliches zu tun. Der Irrtum über das konkrete Rechtsgeschäft (Kauf- statt Arbeitsvertrag) hindert nicht die Annahme einer Willenserklärung (zum Geschäftswillen → Rn. 12).

**Abwandlung:** Unterschreibt G dagegen das Kaufangebot in dem Glauben, er lade damit zu seiner Geburtstagsfeier ein, so handelt er ohne Erklärungsbewusstsein. Er ist sich nicht bewusst, etwas rechtlich Erhebliches zu tun. Die Einladung zur Geburtstagsfeier löst keine rechtlichen Bindungen aus (vgl. → Rn. 15 f.). Das bedeutet jedoch noch nicht, dass damit nicht doch ein Kaufvertrag zustande gekommen ist (sogleich → Rn. 9).

Ob das Erklärungsbewusstsein einen notwendigen Bestandteil der Willenserklärung bildet, ist umstritten. Der BGB-Gesetzgeber hat die notwendigen Elemente einer Willenserklärung im Gesetz nicht aus-

drücklich geregelt, sondern nur die Sonderfälle des geheimen Vorbehalts (§ 116) und der bewussten Scherzerklärung (§ 118) für regelungsbedürftig empfunden. Ansonsten wollte er die dogmatischen Grundlagen der Willenserklärung Rechtsprechung und Lehre überlassen und nur praktische Gesichtspunkte regeln. Grundsätzlich beruht die rechtliche Bindungswirkung einer Erklärung nach der **Willenstheorie** Savignys ganz wesentlich darauf, dass der Erklärende eine solche Bindung überhaupt herbeiführen will.<sup>10</sup> Gleichwohl bedarf es in manchen Fällen des Schutzes des anderen Vertragspartners, wenn dieser Grund hatte, sich darauf zu verlassen, dass sein Gegenüber eine Erklärung mit dem entsprechenden Bindungswillen und Erklärungsbewusstsein abgegeben hat, obwohl es tatsächlich fehlte. Die Vertreter der sog. **Erklärungstheorie** maßten daher schon im 19. Jahrhundert in diesen Fällen zum Schutz des Empfängers der Erklärung die entscheidende Bedeutung bei.<sup>11</sup> Das BGB verfolgt letztlich einen Mittelweg, wie sich ua auch aus den §§ 119 ff. ergibt: Trotz eines fehlerhaft gebildeten Willens ist die abgegebene Erklärung zunächst rechtlich bindend und wirksam, kann aber durch Anfechtung beseitigt werden (mit der Pflicht, dem Anfechtungsgegner seinen durch das Vertrauen auf den Bestand der Erklärung entstandenen Schaden zu ersetzen, § 122). Dies stellt einen Kompromiss im Interesse des Interessenausgleichs dar: Weder Wille noch Erklärung sollen für sich genommen über die Wirksamkeit endgültig entscheiden. Als unproblematisch angesehen werden heute Fälle, in denen der Handelnde weiß, dass sein Verhalten in dem gegebenen sozialen Zusammenhang als rechtsgeschäftliche Erklärung aufgefasst werden kann, er sich aber dennoch insgeheim gar nicht binden möchte. Es liegt eine wirksame Willenserklärung vor (s. § 116 S. 1 und § 118<sup>12</sup>).<sup>13</sup> Problematisch sind die Fälle, in denen der Handelnde nicht positiv weiß, dass sein Verhalten als rechtsgeschäftliche Erklärung aufgefasst werden könnte, also ein unbewusster Widerspruch zwischen Wille und Erklärung besteht. Hier besteht nach wie vor Streit, wann trotz unbewusst fehlenden Rechtsbindungswillens von einer wirksamen

---

<sup>10</sup> Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. III, 1840, S. 258: „Denn eigentlich muß der Wille an sich als das einzig Wichtige und Wirksame gedacht werden.“

<sup>11</sup> S. etwa Bär Jherings Jahrbücher 14 (1875), 393 ff.

<sup>12</sup> Einzelheiten zum Scherzgeschäft § 25 Rn. 10.

<sup>13</sup> Statt vieler MüKoBGB/Armbrüster Vorb. § 116 Rn. 24.

(dann aber anfechtbaren) Willenserklärung auszugehen ist und wann schon von vorne herein gar keine bindende Erklärung vorliegen soll. Nach der hM kommt es dabei darauf an, ob dem Erklärenden für diesen Widerspruch ein „Vorwurf“ gemacht werden kann, anders ausgedrückt spricht man von einer **Zurechenbarkeit** des äußeren Erklärungstatbestandes. Konnte der Erklärende bei aller Sorgfalt nicht wissen, dass sein Verhalten vom Empfänger als bindende Erklärung gewertet wird, liegt keine Willenserklärung vor.

**bb) Zurechnung bei fehlendem Erklärungsbewusstsein.** Schwierigkeiten bereiten Konstellationen wie Fall 18 (→ Rn. 5), weil hierbei zwar einerseits der Handelnde keinerlei rechtserhebliche Erklärung abgeben will, andererseits aber potentielle Vertragspartner auf die Wirksamkeit der Erklärung (der objektive Tatbestand der Willenserklärung ist durch das Winken erfüllt) vertrauen und der Handelnde dies möglicherweise hätte wissen können. Für die Lösung dieser Fälle ist also letztlich entscheidend, wem das Risiko einer solchen „unge wollten“ Erklärung zugewiesen wird.

Zu beachten ist dabei, dass die Interessen des Handelnden und des Erklärungsempfängers gegensätzlich sind: Während der Handelnde nichts erklären wollte und damit auch nicht an diese Erklärung gebunden sein will, vertraut der Erklärungsempfänger auf die Erklärung, trifft möglicherweise schon im **Vertrauen** darauf weitere Entscheidungen (zB indem er anderweitige Vertragsverhandlungen abbricht). Er möchte daher die Erklärung als wirksam ansehen dürfen. Ein vom Handelnden nicht als rechtlich erheblich gewolltes und damit ohne positives Erklärungsbewusstsein gesetztes Verhalten wird von der Rechtsprechung<sup>14</sup> unter zwei Voraussetzungen als wirksame

<sup>14</sup> Grundlegend BGH NJW 1984, 2279 (2280): „Eine Willenserklärung liegt bei fehlendem Erklärungsbewußtsein allerdings nur dann vor, wenn sie als solche dem Erklärenden zugerechnet werden kann. Das setzt voraus, daß dieser bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, daß seine Erklärung oder sein Verhalten vom Empfänger nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefaßt werden durfte.“ Lesenswert die krit. Anmerkung dazu von Canaris Rn. 2281 f., der zu Recht darauf hinweist, dass man im konkreten Fall die Erklärung gar nicht so verstehen konnte, dass damit eine Rechtsfolge ausgelöst werden sollte (die Bank ging in einem Schreiben davon aus, dass sie bereits eine Bürgschaft übernommen hatte, was nicht zutraf. Der Empfänger und die Instanzengerichte hatten dies als Abgabe einer Bürgschaftserklärung interpretiert); ebenso Medicus/Petersen

Willenserklärung gewertet. Erstens ist erforderlich, dass der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt **hätte erkennen und vermeiden** können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst wird (Verantwortlichkeit des Handelnden). Zweitens musste der Empfänger billigerweise das Handeln auch tatsächlich als Willenserklärung aufgefasst haben dürfen.<sup>15</sup> Die hM<sup>16</sup> ersetzt damit heute das subjektive Element des Erklärungsbewusstseins in vielen Fällen durch eine sog. **Zurechnung** des objektiven Verhaltens und kommt damit zu einer Art Fiktion des Rechtsbindungswillens – jedenfalls soll sich der Erklärende zunächst nicht auf dessen Fehlen berufen dürfen, sondern gegebenenfalls von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch machen müssen. Häufig wird auch von einem **potentiellen Erklärungsbewusstsein** gesprochen.<sup>17</sup> Dieser Ansatz ist im Grunde richtig, als problematisch hat sich jedoch erwiesen, dass die Rechtsprechung für diese Zurechnung bislang keine stringenter Kriterien entwickelt hat. Die Gegenmeinung will daher an dem Rechtsbindungswillen als konstitutives, mithin notwendiges Element festhalten<sup>18</sup> und leitet mit einem „erst-recht“-Argument aus § 118 ab, dass Erklärungen, die fahrlässig ohne Rechtsbindungswillen abgegeben werden, von vorne herein nichtig sind und keiner Anfechtung bedürfen.<sup>19</sup>

9a Eine andere Ansicht nimmt – gerade umgekehrt – an, dass bei unbewusstem Fehlen des Erklärungsbewusstseins stets und unabhän-

---

BGB AT § 40 Rn. 608a. Der BGH hat diese Grundsätze vielfach bestätigt, s. zB BGH NJW 1990, 454; 1995, 953; 2002, 363 (365).

<sup>15</sup> Vertrauensschutz für den Erklärungsempfänger; vgl. BGH NJW 2006, 3777 (3778); 1995, 953. Richtigerweise wendet man hier die allgemeinen Auslegungsregeln an (→ § 18 Rn. 12 ff.), zutreffend verneint daher bei der sog. „Erlass-Falle“ BGH NJW 2001, 2324 schon nach objektivem Empfängerhorizont eine Willenserklärung.

<sup>16</sup> Umfangreiche Nachw. zum Meinungsstand bei MüKoBGB/Armbrüster § 119 Rn. 100, s. auch Bork BGB AT Rn. 582 ff., 788 ff.

<sup>17</sup> Bork BGB AT Rn. 596–599.

<sup>18</sup> Canaris NJW 1984, 2281: „Denn wenn nicht einmal derjenige, der bewußt den äußeren Tatbestand einer Willenserklärung setzt, nicht anzufechten braucht, dann auch und erst recht nicht derjenige, der dies unbewußt tut.“

<sup>19</sup> Allerdings wird eine Ersatzpflicht des Vertrauensschadens bejaht, die entweder auf culpa in contrahendo oder eine analoge Anwendung der §§ 118, 122 gestützt wird, s. Canaris NJW 1984, 2281; Neuner BGB AT § 32 Rn. 24.

gig von solchen Zurechnungskriterien zunächst eine bindende Willenserklärung vorliege.<sup>20</sup> Nach dieser Ansicht verbleibt diesem subjektiven Element der Willenserklärung allein Bedeutung für die Anfechtung nach §§ 119 ff. Freilich ist zu bedenken, dass die Irrtumsanfechtung wegen der Schadensersatzpflicht des § 122 „ihren Preis“ hat und auch innerhalb kurzer Frist erklärt werden muss. Auf diesen Weg sollte man den Erklärenden daher nur verweisen, wenn er in zurechenbarer Weise – also sorgfaltswidrig – dem Rechtsverkehr Anlass gegeben hat, vom Vorliegen einer bindenden Erklärung auszugehen. Es ist daher trotz der Schwierigkeit, Zurechnungskriterien zu entwickeln und im Einzelfall zu gewichten, der hM zu folgen. Daher sind im konkreten Fall folgende Voraussetzungen zu prüfen.

(1) **Verantwortlichkeit des Handelnden.** Jeder Teilnehmer am 10 Rechtsverkehr ist im Hinblick auf sein Handeln verpflichtet, die nach den Umständen zumutbare und gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um missverständliche (ausdrückliche oder schlüssige) Erklärungen zu vermeiden. Tut er dies nicht, so ist es gerechtfertigt, ihn zunächst an seinem Verhalten „festzuhalten“, obwohl er sich nicht binden wollte. Eine wirksame Willenserklärung liegt somit trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins vor, wenn der Handelnde für das Fehlen dieses Bewusstseins **verantwortlich** ist. Im **Fall 18** (→ Rn. 5) hätte K die Bedeutung seines Winkens unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt aus den vorangegangenen Versteigerungen kennen können; sein Winken wird ihm somit als wirksame Willenserklärung zugerechnet. Wäre K zum ersten Mal überhaupt auf einer Versteigerung und weiß er nicht über die dort üblichen Verhaltensweisen Bescheid, wird man ihm zumuten können (Sorgfaltspflicht!), sich zuvor über die dortigen Gepflogenheiten zu erkundigen, um nichts falsch zu machen.

Der Erklärende, dem die ungewollte Erklärung zunächst zugerechnet wird, hat aber die Möglichkeit, die Willenserklärung **anzufechten** (§ 119 Abs. 1) und somit rückwirkend zu beseitigen (§ 142 Abs. 1). Es liegt eine Art Inhaltsirrtum vor (analog § 119 Abs. 1), weil er eine solche Erklärung mit rechtlich erheblichem Charakter nicht abgeben wollte. Er muss dann allerdings im Streitfall beweisen, dass ihm das Erklärungsbewusstsein fehlte. Zudem hat er im Falle der Anfechtung

<sup>20</sup> ZB Jauernig/Mansel BGB Vor § 116 Rn. 5; ausführlich hierzu Werba, Die Willenserklärung ohne Willen, 2005, S. 28 ff., der selbst auf jedes subjektive Element der Willenserklärung verzichtet und durch Zurechnungskriterien ersetzt (S. 108 ff.).

dem Erklärungsempfänger den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er berechtigterweise auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraute (sog. Vertrauensschaden, § 122). K könnte sich somit im Beispielsfall durch Anfechtung von seiner Verpflichtung lösen, wäre aber uU zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Anfechtung ist aber erst dann erforderlich, wenn tatsächlich eine Willenserklärung vorliegt. Dies ist daher stets zuerst zu prüfen.

### 11 (2) Fehlender Vertrauensschutz für Erklärungsempfänger.

Auch bei zurechenbar fehlendem Erklärungsbewusstsein des Handelnden ist eine Willenserklärung zu verneinen, wenn der Erklärungsempfänger das fehlende Erklärungsbewusstsein **kennt**. In diesem Fall vertraut der Erklärungsempfänger nicht auf den objektiven Erklärungstatbestand und zieht daraus auch keine rechtlichen Folgerungen; er ist somit nicht schutzwürdig. Dieser Grundsatz folgt aus § 116 S. 2, wonach ein geheimer Vorbehalt des Erklärenden, der dem Adressaten bekannt ist, dazu führt, dass keine wirksame Erklärung vorliegt. Im **Beispielsfall 18** (→ Rn. 5) vertraut W jedoch darauf, dass das Winken (objektiver Erklärungstatbestand) des K die Abgabe eines Kaufgebots darstellt; dieses Vertrauen wird geschützt.

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn ein Anbieter A die allgemeine Unachtsamkeit von Partygästen auf einer Geburtstagsfeier ausnutzt und zusätzlich zu der zur Unterschrift heringereichten Geburtstagskarte für den Gastgeber noch eine Bestellliste für ein von ihm verfasstes Buch in Umlauf bringt. Unterschreibt hier ein ins Gespräch vertiefter Gast X die von A vorformulierte Bestellung, ohne genauer hinzuschauen in der Meinung, es handle sich um die Gratulation, so ist A trotz des sorgfaltswidrigen Verhaltens von X nicht schutzwürdig. Zwar kennt er den fehlenden Rechtsbindungswillen des X nicht positiv, hofft aber gerade darauf, dass X auch ohne einen solchen „versehentlich“ unterschreibt.

### 12 c) Der Geschäftswille. Unter Geschäftswillen versteht man den auf eine **bestimmte Rechtsfolge** gerichteten Willen, also die Absicht, gerade ein ganz konkretes Geschäft abzuschließen. So hat im obigen Beispielsfall (→ Rn. 8) G Erklärungsbewusstsein, das auch sein Handeln in Bezug auf den Kaufvertrag deckt. Geschäftswillen hat er jedoch nur bezüglich des konkreten, von ihm gewollten Arbeitsvertrags. Der Geschäftswille gehört nicht zu den notwendigen Bestandteilen einer Willenserklärung. Wenn nicht einmal das aktuelle Bewusstsein, überhaupt eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben, für eine Willenserklärung erforderlich ist, dann kann erst recht kein